

Aufgrund von § 5 Abs. 1 S. 2 in Verbindung mit § 64 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl.I/14, Nr. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2020 (GVBl.I/20, Nr. 26) in Verbindung mit § 10 Abs. 3 S. 1 Ziff. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 04.09.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr.02/2020, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 06.11.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 02/2020, S. 14), erlässt der Senat der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) folgende Satzung:

**Zertifikatsordnung für den Lehrgang
„Viadrina Applied Peace And Conflict
Studies“ (ViAPACS)**

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Bestimmungen

§1 Lehrgangsaufbau und Lehrgangziel
§2 Lehrgangsinhalt
§3 Voraussetzungen für die Lehrgangsteilnahme

II. Zertifikatserwerb

§4 Zertifikatserwerb
§5 Anerkennung von Studienleistungen und Anrechnung von Praktika
§6 Nachteilsausgleich und Chancengleichheit
§7 Leitung und Koordination des Lehrgangs

III. Schlussvorschriften

§8 Inkrafttreten

Die in dieser Satzung angeführten Paragraphen sind solche dieser Ordnung, soweit bei diesen keine andere Gesetzesbezeichnung angeführt ist.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Lehrgangsaufbau und Lehrgangziel

(1) Der Lehrgang „Viadrina Applied Peace and Conflict Studies“ (im Folgenden wird der Lehrgang mit ViAPACS abgekürzt) ist ein englischsprachiges Zusatzangebot der Europa-Universität Viadrina, welches durch das Institut für Konfliktmanagement der Europa-Universität Viadrina (im Folgenden IKM) für Studierende der Europa-Universität Viadrina, angeboten und durchgeführt wird. Der Lehrgang ist in mehrere Module und eine Praxiseinheit in Form eines Praktikums unterteilt und wird mit einem Universitätszertifikat der Europa-Universität Viadrina abgeschlossen. Das Zertifikat wird durch das IKM verliehen. Das IKM bestimmt eine Lehrgangseitung.

(2) Ziel des Lehrgangs ist die Vermittlung vertiefter Kenntnisse und praktischer Erfahrungen im Bereich der politischen und gesellschaftlichen Konfliktbearbeitung und -bewältigung einschließlich der Vermittlung hierfür erforderlicher Praxisrelevanter Fertigkeiten, Schlüssel- und Zusatzqualifikationen bzw. Soft Skills, beispielsweise in der Konfliktanalyse, im Konfliktmanagement, in der Kommunikation und Gesprächsführung sowie in Konfliktvermittlung und in der Entscheidungsfindung in Dilemmasituationen.

(3) Der Lehrgang soll turnusmäßig angeboten werden.

§ 2 Lehrgangsinhalt

(1) Gegenstand des ViAPACS sind neben der Praxiseinheit sechs Lehrmodule der folgenden Inhalte:

1. Einführung in die Angewandte Friedens- und Konfliktforschung – Introduction to Applied Peace and Conflict Studies (Modul 1),
2. Konfliktanalyse – Conflict Analysis (Modul 2),
3. Verhandlung – Negotiation (Modul 3),
4. Kommunikation – Communication (Modul 4),
5. Vermittlung – Mediation and Dialogue (Modul 5), sowie
6. Umgang mit Dilemmata – Dilemma Management (Modul 6).

Die zeitliche Ausgestaltung und Abfolge der Module ist in der dieser Ordnung beigefügten Anlage 1: „Study Plan“ festgelegt. Der Inhalt der sechs Lehrmodule ist in der dieser Ordnung beigefügten Anlage: „Module Catalogue“ festgelegt. Die Termine der Durchführung des Lehrgangs sowie die Module und deren Inhalte werden jeweils vor Lehrgangsbeginn auf der ViAPACS-Homepage und durch das universitätseigene Online-Angebot „ViaCampus“

bekanntgegeben. Die Lehrgangs-Koordination nach §7 ist für die Organisation des Lehrgangs verantwortlich und Ansprechperson der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Teilnehmer und Teilnehmerinnen.

(2) Die Praxiseinheit besteht aus einem vom Teilnehmer oder der Teilnehmerin selbst organisierten Praktikum bei einer für den Lehrgang geeigneten Praktikumsstelle. Um als geeignet zu gelten, muss die Praktikumsstelle eine Einrichtung sein, die

- a. seit mindestens zwei Jahren existiert
- b. mindestens drei Mitarbeitende beschäftigt
- c. entweder schwerpunktmäßig mit Konfliktbearbeitung im politischen und/oder gesellschaftlichen Kontext befasst ist oder einen Bereich vorhält, der auf diesen Schwerpunkt ausgerichtet ist und von mindestens drei Beschäftigten betreut wird.

Der Koordinator oder die Koordinatorin (§7) des ViAPACS prüft die Eignung der Praktikumsstelle und führt ggf. eine Aussprache mit dem Teilnehmer oder der Teilnehmerin zur Eignung der Praktikumsstelle herbei.

§ 3 Voraussetzungen für die Lehrgangsteilnahme

(1) Am Lehrgang teilnehmen kann nur, wer dies persönlich und schriftlich beim IKM in Form einer Bewerbung beantragt und daraufhin eine Zusage vom IKM bekommen hat. Für die Teilnahme am ViAPACS sind vom Bewerber oder der Bewerberin mit dem Antrag auf Lehrgangsteilnahme einzureichen:

- a. Der Nachweis sehr guter Englischkenntnisse.

Diese können durch ein entsprechendes Zertifikat (mindestens B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) bzw. äquivalent) oder einen mindestens 6-monatigen, vor Lehrgangsbeginn absolvierten Aufenthalt im englischsprachigen Ausland nachgewiesen werden.

- b. Ein persönliches Motivationsschreiben.

Dieses soll das spezifische persönliche Interesse des Bewerbers oder der Bewerberin an den Inhalten des ViAPACS erläutern und deutlich machen, welche berufsrelevanten Kompetenzgewinne der Bewerber oder die Bewerberin durch den Lehrgang erreichen möchte. Es soll ebenfalls den aktuellen Verlauf des Studiums des Bewerbers oder der Bewerberin einschließlich eventueller Studienschwerpunkte darlegen.

- c. Der Nachweis der Einschreibung als Studierender oder Studierende an der Europa-Universität Viadrina.

Den Nachweis der Einschreibung als Studierender oder Studierende an der Europa-Universität Viadrina hat der Bewerber oder die Bewerberin zusammen mit den Nachweisen zu a. und b., mit dem Antrag auf Lehrgangsteilnahme einzureichen.

(2) Die Zahl der Teilnehmenden pro Lehrgang kann aus organisatorischen und didaktischen Gründen begrenzt werden. Die Höchstteilnehmerzahl des jeweiligen Lehrgangs und eine verbindliche Bewerbungsfrist für die Lehrgangsteilnahme, die 2 Wochen nicht unterschreiten darf, wird durch das IKM bei der turnusmäßigen Lehrgangsausschreibung gem. § 2 Abs. 1, Satz 4 auf der ViAPACS-Homepage und durch „Vi-aCampus“ spätestens 8 Wochen vor Lehrgangsbeginn bekannt gegeben.

(3) Falls die Zahl der eingegangenen Bewerbungen die verfügbaren Plätze des Lehrgangs übersteigt, wird auf Basis der Aussagekraft des jeweiligen Motivationsschreibens entschieden, welche Bewerber und/oder Bewerberinnen einen Lehrgangplatz erhalten. Dabei ist bevorzugend zu berücksichtigen, wie glaubhaft im Motivationsschreiben das Interesse an den Lehrgangsinhalten durch bisheriges und beabsichtigtes persönliches Engagement des Bewerbers oder der Bewerberin und die angestrebten beruflichen Kompetenzgewinne und deren Verwirklichungsabsichten dargelegt sind. Es ist eine Warteliste zu führen, welche die nicht berücksichtigten Bewerber und/oder Bewerberinnen enthält und für den Fall von frei werdenden Lehrgangsplätzen die Möglichkeit der Auswahl von nachrückenden Teilnehmern und/oder Teilnehmerinnen entsprechend den Grundsätzen der Sätze 1 und 2, vorsieht. Den Bewerbern oder Bewerberinnen ist die Aufnahme in die Warteliste durch den Koordinator oder die Koordinatorin (§7) mitzuteilen.

II. Zertifikatserwerb

§ 4 Zertifikatserwerb

(1) Der ViAPACS kann von Teilnehmenden wahlweise mit einem „Großen ViAPACS-Zertifikat“ oder einem „Kleinen ViAPACS-Zertifikat“ abgeschlossen werden.

(2) Das „Große ViAPACS-Zertifikat“ (insgesamt 30 ECTS-Punkte) wird verliehen, wenn

- a. der Teilnehmer oder die Teilnehmerin alle Lehrmodule des ViAPACS gem. § 2 Abs. 1 im Umfang von 18 ECTS-Punkten als „bestanden“ absolviert hat, und
- b. ein durch den Teilnehmer oder die Teilnehmerin selbständig organisiertes, mindestens 8-wöchiges Praktikum in einer mit Konfliktbearbeitung im politischen und/oder gesellschaftlichen Kontext befassten Einrichtung gem. § 2 Abs. 2 absolviert hat.
- c. Zusätzlich zu einem Praktikumszeugnis ist ein schriftlicher Praktikumsbericht anhand eines durch den ViAPACS vorkonstruierten Formats durch den Teilnehmer oder die Teilnehmerin vorzulegen. Hierdurch und durch das Absolvieren des Praktikums unter b. erwirbt der Teilnehmer oder die Teilnehmerin weitere 12 ECTS-Punkte.

(3) Das „Kleine ViAPACS-Zertifikat“ (insgesamt 18 ECTS-Punkte) wird verliehen, wenn

- a. der Teilnehmer oder die Teilnehmerin das Einführungsmodul und drei weitere Lehrmodule des ViAPACS gem. § 2 Abs. 1 im Umfang von 12 ECTS-Punkten als „bestanden“ absolviert hat, und
- b. ein durch den Teilnehmer oder die Teilnehmerin selbständig organisiertes, mindestens 4-wöchiges Praktikum in einer mit Konfliktbearbeitung im politischen und/oder gesellschaftlichen Kontext befassten Einrichtung gem. § 2 Abs. 2 absolviert hat.
- c. Zusätzlich zu einem Praktikumszeugnis ist ein schriftlicher Praktikumsbericht anhand eines durch den ViAPACS vorkonstruierten Formats durch den Teilnehmer oder die Teilnehmerin vorzulegen. Hierdurch und durch das Absolvieren des Praktikums unter b. erwirbt der Teilnehmer oder die Teilnehmerin weitere 6 ECTS-Punkte.

(4) Die Kriterien für das Bestehen der Module basieren jeweils auf den Modulhalten. Der oder die Teilnehmende muss durch seine oder ihre Beiträge zu Diskussionen, Simulationssequenzen und Online-Aufgaben in einer für den Lehrenden oder die Lehrende nachvollziehbaren Weise zeigen, ob er oder sie die jeweils vermittelten theoretischen Inhalte und praktischen Fertigkeiten erworben hat und anwenden kann. Den Teilnehmenden wird unverzüglich nach dem Absolvieren der Module bescheinigt, ob das Modul als bestanden gilt.

(5) Über die Eignung der vom Teilnehmenden für das Praktikum ausgewählten Einrichtung gemäß Absatz 2 Buchstabe b. und Absatz 3

Buchstabe b. entscheidet die Koordinatorin oder der Koordinator des ViAPACS (§7) vor Ableistung des Praktikums, auf Grundlage der Kriterien des § 2 Abs. 2 und führt dazu eine abstimme Aussprache mit dem Teilnehmer oder der Teilnehmerin herbei. Teilnehmerinnen und Teilnehmer des ViAPACS werden rechtzeitig vor Praktikumsbeginn durch den Koordinator oder die Koordinatorin (§7) aufgefordert, die Eignung des Praktikumsplatzes nachzuweisen und haben Eignungsnachweise zeitnah und in aussagekräftiger Form einzureichen.

(6) Die Module des ViAPACS sind in der im „Study Plan“ festgelegten Reihenfolge zu absolvieren, wobei das letzte Modul vor Beendigung des regulären Studiums an der Viadrina (Exmatrikulation) abgeschlossen sein muss; Ausnahmen hiervon sind in § 6 geregelt.

(7) Für das „Kleine Zertifikat“ wählt der Teilnehmer oder die Teilnehmerin neben dem Einführungsmodul drei bevorzugte Module vor Lehrgangsbeginn in Abstimmung mit dem Koordinator oder der Koordinatorin als verpflichtende Wahl-Module aus. Die Plätze für die einzelnen Wahl-Module werden nach Verfügbarkeit vergeben; kann die gewünschte Modul-Auswahl nicht oder nicht vollständig berücksichtigt werden, wird die Teilnehmerin oder der Teilnehmer hierüber zeitnah durch den Koordinator oder die Koordinatorin unterrichtet und zur Bestimmung einer Ersatzwahl aufgefordert.

(8) Die Zertifikate werden von der Leitung des IKM unterzeichnet und mit dem Universitätssiegel versehen.

§ 5 Anerkennung bzw. Anrechnung von Studienleistungen und Anrechnung von Praktika

(1) Die Anerkennung und/oder Anrechnung der durch den Teilnehmer oder die Teilnehmerin im Rahmen des Lehrgangs erbrachten Lehrgangsleistungen und ECTS-Punkte innerhalb der von dem oder der Teilnehmenden belegten Studiengänge an der Europa-Universität Viadrina richtet sich nach den Anforderungen der Studien- und Prüfungsordnungen der maßgeblichen Studiengänge der Kulturwissenschaftlichen, Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina.

(2) Teilnehmer und Teilnehmerinnen können sich das im Rahmen des ViAPACS absolvierte Praktikum je nach den Anforderungen ihres Studiengangs teilweise oder komplett für diesen Studiengang anrechnen lassen, sofern das absolvierte Praktikum den in der jeweils

einschlägigen Studienordnung genannten Anforderungen entspricht.

(3) Die Koordinatorin oder der Koordinator des ViAPACS stellt in Abstimmung mit den Fakultäten sicher, dass sich Studierende der Europa-Universität Viadrina über die einschlägigen Portale und Verzeichnisse (insb. ViaCampus) aktuell und verbindlich über die mit den jeweils zuständigen Prüfungsausschüssen abgestimmten Anerkennungsmöglichkeiten und/oder Anrechnungsmöglichkeiten von ViAPACS-Lehrgangsleistungen und durch das Absolvieren des ViAPACS erworbenen ECTS-Punkte für ihre jeweiligen Studiengängen informieren können. Dies betrifft insbesondere die Bereiche „Praxisrelevante Fertigkeiten“ (Kulturwissenschaftliche Fakultät), „Schlüssel- und Zusatzqualifikationen“ (Juristische Fakultät) bzw. „Soft Skills“ (Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät). Gleiches gilt für die Anerkennung und Anrechnung von Praktika.

§ 6 Nachteilsausgleich und Chancengleichheit

(1) In begründeten Fällen, die ein planmäßiges Absolvieren des Lehrgangs durch den Teilnehmer oder die Teilnehmerin verhindern (z. B. Krankheit, Auslandsaufenthalt, Teilzeitstudium, Mutterschutz und Elternzeit des Teilnehmers oder der Teilnehmerin), kann die Koordinatorin oder der Koordinator des ViAPACS auf Antrag des betroffenen Teilnehmers oder der betroffenen Teilnehmerin eine Ausnahme von den für den Lehrgang geltenden Fristen und Zeitpunkten gewähren (siehe § 4) und eine Fristverlängerung oder einen Aufschub aussprechen. Der Antrag ist unverzüglich und schriftlich ab Kenntnis der Gründe unter Einreichen entsprechender Unterlagen zur Glaubhaftmachung an den Koordinator oder die Koordinatorin zu stellen.

(2) Teilnehmende, die die gesetzlichen Schutzfristen des Mutterschutzes in Anspruch nehmen oder sich in Elternzeit befinden oder Kinder außerhalb der gesetzlich geregelten Elternzeit und/oder nahe Angehörige betreuen oder pflegen, werden unterstützt, indem ihrem individuellen Bedarf (z.B. Teil-Wiederholung, Zusatzzeit) bei der Erbringung der für den Zertifikats-erwerb notwendigen Lehrgangsinhalte Rechnung getragen wird.

(3) Der Koordinator oder die Koordinatorin des ViAPACS entscheidet innerhalb von vier Wochen über die konkrete Form des Nachteilsausgleiches nach den Absätzen 1 und 2, sobald die besondere Situation glaubhaft gemacht wurde.

(4) Bei der Erbringung der Lehrgangsleistungen hat die Lehrgangsleitung, vertreten durch den Koordinator oder die Koordinatorin, den spezifischen Belangen von Studierenden mit Behinderung und chronischen Erkrankungen im Einzelfall Rechnung zu tragen. Belegt der hiervon betroffene Teilnehmer oder die hiervon betroffene Teilnehmerin durch eine ärztliche Bescheinigung, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, die in § 4 genannten Zertifikatsleistungen in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Koordinator oder die Koordinatorin dem Teilnehmer oder der Teilnehmerin gestatten, gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu erbringen. Hierzu vereinbaren der betroffene Teilnehmer oder die betroffene Teilnehmerin und der Koordinator oder die Koordinatorin schriftlich eine entsprechende Ersatzleistung (z. B. Teilnahme an anderer Lehrveranstaltung, Verfassen eines Essays). Ebenfalls ist ein Zeitpunkt, bis zu dem die Ersatzleistung erbracht werden muss, zu vereinbaren. Der Koordinator oder die Koordinatorin kann darüber hinaus die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen.

(5) Der Teilnehmer oder die Teilnehmerin ist verpflichtet, Änderungen in den persönlichen Voraussetzungen, die eine abweichende Beurteilung der Voraussetzungen und Rechtsfolgen der Absätze 1 bis 4 zum Nachteilsausgleich begründen, unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Leitung und Koordination des Lehrgangs

(1) Die Leitung des ViAPACS wird von der Leitung des IKM bestimmt. Die Leitung des ViAPACS bestimmt die Durchführung des ViAPACS, soweit nicht der Koordinator oder die Koordinatorin gem. Absatz 2 zuständig ist.

(2) Die Koordination des ViAPACS übernimmt eine von der Leitung des ViAPACS als Koordinator oder Koordinatorin bestimmte Person. Der Koordinator oder die Koordinatorin entscheidet in allen in dieser Ordnung dem Koordinator oder der Koordinatorin zugewiesenen Zuständigkeiten des ViAPACS. Zu den Aufgaben des Koordinators oder der Koordinatorin gehören:

- a. die Veröffentlichung und Aktualisierung der turnusmäßigen Lehrgangsausschreibungen und weiterer Lehrgangsinformationen gem. § 2.

- b. Interessenten am ViAPACS-Lehrgang für Informationen zur Verfügung zu stehen.
- c. Bewerbungen gemäß den in § 3 genannten Voraussetzungen zu prüfen und darüber zu entscheiden.
- d. über die Eignung von Praktikumsstellen gem. § 2 Abs. 2 zu entscheiden.
- e. die Präsenz- und ggf. Onlineveranstaltungen zu organisieren und die Raumbuchung, die Information der Teilnehmenden und die Abstimmung mit den Lehrenden zu koordinieren.
- f. Ansprechperson mit Empfangsbevollmächtigung für Anträge der Bewerber und Bewerberinnen und Teilnehmer und Teilnehmerinnen des ViAPACS zu sein.
- g. die erbrachten Leistungen der Teilnehmenden auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen und die Teilnahmezertifikate für die Teilnehmer und Teilnehmerinnen des ViAPACS zu erarbeiten.
- h. den ViAPACS beobachtend zu begleiten und zu evaluieren, indem alle relevanten Änderungen die sich innerhalb des Zertifikatslehrgangs (insb. Module, Anzahl ECTS-Punkte) oder innerhalb der Universität (insb. Streichung, Neueinrichtung von Studiengängen und -inhalten) ergeben, gesammelt werden. Bei Bedarf Rücksprache mit dem IKM und den Verantwortlichen der Universität zu halten, Kontakt mit den jeweils betroffenen Fakultäten aufzunehmen und entsprechende Ergänzungsbeschlüsse der Fakultäten und sonstigen Gremien vorzubereiten.

Anlagen

1. ViAPACS Study Plan
2. ViAPACS Module Catalogue

(3) Die grundsätzliche Ausrichtung und Struktur des ViAPACS, wie sie in dieser Zertifikatsordnung, sowie in den Anlagen zu dieser Ordnung – dem Modulhandbuch („Module Catalogue“) und dem „Study Plan“ – festgehalten sind, können ausschließlich durch den Senat der Europa-Universität Viadrina geändert werden.

(4) Die Koordinatorin oder der Koordinator können durch die Leitung des Lehrgangs vertreten werden.

III. Schlussvorschriften

§ 8 Inkrafttreten

Diese Zertifikatsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.